2025/2026

10.10.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2026 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2387 hinsichtlich einer Fundstelle der harmonisierten Norm EN 17836:2024 "Düngemittel — Beschreibung der Formen der physischen Einheit"

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) werden zur Überprüfung der Konformität von EU-Düngeprodukten mit den Anforderungen gemäß den Anhängen I, II und III der genannten Verordnung auf zuverlässige und wiederholbare Weise Prüfungen durchgeführt. Bei Prüfungen, die harmonisierten Normen entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Zuverlässigkeit und Wiederholbarkeit vermutet, soweit die betreffenden Normen für diese Prüfungen gelten.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 612 der Kommission (3) beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Ausarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1009.
- (3) Gemäß diesem Auftrag arbeitete das CEN die harmonisierte Norm EN 17836:2024 "Düngemittel Beschreibung der Formen der physischen Einheit" aus.
- (4) Die Kommission bewertete gemeinsam mit dem CEN, ob die vom CEN ausgearbeitete Norm dem im Durchführungsbeschluss C(2020) 612 formulierten Auftrag entspricht.
- (5) Die harmonisierte Norm entspricht den Anforderungen, die sie abdecken soll und die in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
- (6) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 der Kommission (*) sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 ausgearbeitet wurden.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Fundstellen der harmonisierten Normen, die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 ausgearbeitet wurden, in einem einzigen Rechtsakt aufgeführt sind, sollte die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 17836:2024 in den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

⁽³) Durchführungsbeschluss C(2020) 612 der Kommission vom 10. Februar 2020 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung in Bezug auf EU-Düngeprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates.

^(*) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 der Kommission vom 9. September 2024 über die harmonisierten Normen für EU-Düngeprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2387, 10.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2387/oj).

DE ABl. L vom 10.10.2025

(8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die Anforderungen, die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2387 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Brüssel, den 9. Oktober 2025

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN ABI. L vom 10.10.2025

ANHANG

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2387 wird die folgende Zeile angefügt:

Nr.	Fundstelle der Norm
"3.	EN 17836:2024 Düngemittel – Beschreibung der Formen der physikalischen Einheit"